

Honorarordnung
der Kreisvolkshochschule (KVHS)
des Landkreises Harburg

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr.5 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (*Nds. GVBl. S. 365*) hat der Kreistag des Landkreises Harburg am 18.6.2002 folgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1
Vertragliche Vereinbarungen

1. Mit den freiberuflichen Lehrkräften der KVHS werden Verträge ohne persönliche Abhängigkeit des Dienstleistenden abgeschlossen.
2. Die Honorare und Nebenleistungen sind schriftlich zu vereinbaren.

§ 2
Honorarsätze

1. Die Honorare für die Leitung von Kursen betragen je Unterrichtsstunde (45 Minuten) 17,50 EURO.
2. Für abschlussbezogene Kurse wird ein Zuschlag pro Unterrichtsstunde bis zu 3,00 EURO gezahlt.
Diese Regelung gilt auch für die Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb der Abschlusszeugnisse der Sekundarbereiche I und II.
3. Für Kompaktseminare (Ein- und Mehrtagesseminare, Wochenenden) wird ebenfalls ein Zuschlag bis zu 3,00 EURO pro Unterrichtsstunde gezahlt.

4. Die KVHS kann bei qualitativ besonders ausgewiesenen Lehrgängen und Seminaren abweichend von den Absätzen 1. bis 3. andere Honorare vereinbaren. Hier ist im Sinne der Kostendeckung nachzuweisen, dass die Ausgaben (Honorare der Kursleiter/innen) durch die Einnahmen (Teilnehmergebühren) gedeckt sind. Abweichungen hiervon müssen innerhalb des Produktbereiches ausgeglichen und vom Verwaltungsleiter der KVHS genehmigt werden.
5. Honorarvereinbarungen für Einzelveranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Leiterin der KVHS. Für die Bemessung des Honorars sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung und die besonderen Umstände, unter denen die Leistung erbracht wird, maßgebend.
6. Honorare für Studienreisen und Exkursionen werden nach Art und Umfang im Einzelfall vereinbart. Sie sind in jedem Fall Bestandteil der Gesamtkalkulation.
7. Für die Erstellung von Prüfungsarbeiten, -korrekturen wird eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 52,00 EURO gezahlt .
8. Für Prüfungsaufsichten und Einstufungen wird ein Honorar von 15,00 EURO pro Zeitstunde gezahlt.

§ 3 Bonuszahlungen

Die KVHS führt Bonuszahlungen für freiberufliche Lehrkräfte ein. Hier gilt folgende Regelung: der unter § 2 Abs. 1. aufgeführte Honorarsatz wird bei einer Kursbelegung bis 11 Teilnehmer gezahlt. Bei mehr als 11 Teilnehmern pro Kurs bis zur Maximalbelegung (festgelegt durch die KVHS) erhält der/die Kursleiter/in 20 % der erzielten Mehreinnahmen aus Teilnehmergebühren.

§ 4

Ausfall und Zusammenlegung von Kursen

1. Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, wird ein Honorar von einer Unterrichtsstunde, s. § 2 Abs. 1., plus der entstandenen Fahrtkosten gezahlt.
2. Muss ein Kurs vorzeitig beendet werden, so wird das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden gezahlt.
3. Müssen zwei Kurse zusammengelegt werden, ist vom Tag der Zusammenlegung ab nur noch das Honorar für einen Kurs zu zahlen.
4. Für Kursstunden, die der/die Kursleiter/in ohne Zustimmung der KVHS zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 5

Fälligkeit der Honorare

1. Die Honorare für die freiberuflichen Lehrkräfte werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
2. Die Auszahlung der Honorare ist an die vollständige Abgabe der Kursunterlagen an die Geschäftsstelle der KVHS gebunden.
3. Für Kursleiter/innen, die in langfristigen Bildungsmaßnahmen unterrichten, erfolgt auf Antrag eine monatliche Abrechnung.

§ 6

Fahrtkostenerstattung

1. Fahrtkosten werden ab 5 km zum Veranstaltungsort erstattet. Hier gelten die Sätze nach dem Bundesreisekostengesetz für PKW bzw. die Tarife des öffentlichen Nahverkehrs 2. Klasse.

§ 7

Fortbildungen, Fachkonferenzen, örtliche Konferenzen

1. Bietet die KVHS ihren freiberuflichen Lehrkräften vor Ort und in eigener Regie Fortbildungsveranstaltungen an, so werden die entstehenden Kosten gesamt übernommen.
2. Die Kosten von Fortbildungen des Landesverbandes bzw. vergleichbarer Institutionen sowie Fahrtkosten, s. § 6 Abs.1., werden von der KVHS erstattet, wenn die freiberufliche Lehrkraft an der Fortbildung auf ausdrückliche Empfehlung und in Absprache mit der KVHS teilnimmt.
3. Für die von der KVHS veranlassten Fach- oder örtliche Konferenzen wird pauschal ein Entgelt in Höhe von bis zu zwei Unterrichtsstunden (nach § 2 Abs.1.) sowie die entstehenden Fahrtkosten (gemäß § 6) gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt am 1. September 2002 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 25.6.2002

.....gez.
Norbert Böhlke
Landrat

.....gez.....
Axel Gedaschko
1. Kreisrat